

## **Satzung**

### **des Trägervereins für die Musikförderung am Gymnasium Letmathe der Stadt Iserlohn e.V.**

#### **§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen:

„Trägerverein für die Musikförderung am Gymnasium Letmathe der Stadt Iserlohn“  
nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Iserlohn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Erziehung, insbesondere die Förderung des Musikunterrichts, speziell die Einrichtung und Ausstattung von Instrumentalklassen am Gymnasium Letmathe der Stadt Iserlohn.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die musikalische Bildung und Erziehung der Jugendlichen und die Förderung der Musik z.B. durch

- die Anschaffung und Ausleihe von Instrumenten
- die Verpflichtung von Instrumentallehrern
- die finanzielle Unterstützung förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

#### **§ 3 Zuwendung von Mitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Haftung**

Der Verein haftet nur innerhalb des jeweils vorhandenen Vermögens für vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden.

## § 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Jede volljährige Person kann Mitglied des Vereins werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- b) durch Austritt.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

5. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.07. eines Jahres möglich.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in überwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.

7. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Jedes Mitglied ist sogleich passiv wahlberechtigt.

8. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge können grundsätzlich (auch bei Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins) nicht zurückgezahlt werden.

9. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Förderer des Vereins Ehrenmitgliedschaften vergeben. Die Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Vereinsmitgliedern gleichgestellt.

## § 6 Mitgliedbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane durch Gremien beschließen.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart

Ferner ist ein Beirat zu bilden, bestehend aus

- möglichst einem Elternvertreter je Instrumentalklasse/-gruppe
- Schulleiter
- einem Mitglied der Fachkonferenz Musik

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB (Vertretungsvorstand). Sie vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemeinsam. *Im Innenverhältnis ist der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt, für den Verein Verträge abzuschließen, mit denen für den Verein Verbindlichkeiten von mehr als 1.500,- € im Einzelfall verbunden sind.*

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Schulleiter und der Fachvorsitzende für Musik ist Mitglied des Beirates kraft Amt. Die Elternvertreter der Instrumentalklassen werden von den Klassen in eigener Zuständigkeit gewählt und in den Beirat delegiert. Im Falle der Wahl des Schulleiters und / oder des Fachvorsitzenden in eines der Vorstandsämter ist/sind ein bzw. zwei weiteres Mitglieder in den Beirat zu wählen.

Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung des Vorstandes innerhalb der Wahlperiode bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 9 Arbeit des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- c) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Abschluss und Kündigung von Verträgen.

2. Der Vorstand wird einberufen, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied oder der Beirat dies beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat ist zu den Vorstandssitzungen ebenfalls einzuladen.

3. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Sitzungen beratend teil. Sie haben kein eigenes Stimmrecht.

5. Dem Kassenwart obliegt die Kassenführung. Sie ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

6. Zu redaktionellen Veränderungen der Satzung, die auf Anforderung des Vereinsgerichts notwendig sind, ist der Vorstand berechtigt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- d) Änderung der Satzung,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Zustimmung zu Verträgen mit denen im Einzelfall für den Verein Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 1.500,- € begründet werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Schuljahr, in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Schuljahresbeginn statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- wenn mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen,
- wenn der Beirat schriftlich unter Angaben von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beschließen. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Vorstandswahlen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag jedoch geheim. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung ei-

nen Wahlleiter. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

5. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- Die Tagesordnung,
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliedsversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Freundes- und Förderkreis des Gymnasiums Letmathe der Stadt Iserlohn e.V. zur Verwendung für die Förderung der Musik, insbesondere der musikalischen Jugendbildung.

Falls der Freundes- und Förderkreis des Gymnasiums Letmathe der Stadt Iserlohn e.V. bei der Auflösung des Vereins nicht mehr existiert, fällt das Vermögen des Vereins der Stadtverwaltung Iserlohn (Schulamt) zu, mit der Auflage, es den Zielen des Vereins entsprechend für das Gymnasium Letmathe zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.